

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1955

Hamburg, 27. Mai 1955

Nummer 4

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Änderung der ersten Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 17. Juni 1939
2. Verordnung betr. Änderung der ersten Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 17. Juni 1939 und der zweiten Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 10. Februar 1940

II. Von der Landessynode

III. Verwaltungsanordnungen

1. Urlaubsordnung für die Pastoren und Pfarramtsheferrinnen der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
2. Richtlinien für den Orgelbausachverständigen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Diakonen-Prüfungen
3. Kirchliche Verwaltungsprüfungen
4. Ordination von Hilfspredigern

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Kollektenzusammenstellung f. das Kalenderjahr 1954
2. Kollektenergebnisse
3. Neuwahl von Mitgliedern für die Landessynode
4. Buchempfehlung
5. Verkauf eines Talars

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Änderung der ersten Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 17. Juni 1939.

1. Der § 1, Abs. 3, der ersten Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker (GVM 1939, Seite 72; Rechtsquellensammlung IV F 10a) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Organist hat ein Orgeltagebuch zu führen, in das er unter Angabe des Datums alle Vorkommnisse an der Orgel, Störungen, Beschädigungen usw. einträgt, sowie alle baulichen Schäden, die das Orgelwerk gefährden können (Dachschäden, undichte Fenster, Mauerrisse). Er hat dieses Orgeltagebuch in bestimmten Zeitabständen, bei dringenden Fällen sofort, dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorzulegen.

2. Als Absatz 4 und 5 werden hinzugefügt:

(4) Hat der Kirchenvorstand dem Organisten eine generelle Genehmigung erteilt, über den Zutritt in das Innere der Orgel zu entscheiden (§ 10 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 17. Juni 1939), so soll der Organist diesen Zutritt nur Orgelfachleuten gestatten; sonstigen Personen nur in seiner Gegenwart. Bei neugebauten Orgeln hat sich der Organist besonders davon zu überzeugen, ob im Orgelbauvertrag der Zutritt zur Orgel überhaupt im Zusammenhang mit der Garantieverpflichtung untersagt ist.

(5) Er soll dafür sorgen, daß bei Dampf- und Luftheizungsanlagen genügender Feuchtigkeitsgehalt in der Luft vorhanden ist. Unter Umständen muß er in der Orgel Verdunstungsgefäße auf-

stellen, die mit Wasser zu füllen sind. Hiervon hängt die störungsfreie Funktion von Schleifladen ab.“

H a m b u r g, den 31. März 1955

Der Landeskirchenrat

Dr. Brandis, Präsident

(231)

2. Verordnung betr. Änderung der ersten Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 17. Juni 1939 und der zweiten Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 10. Februar 1940.

1. Der § 2, Absatz 1, (1) der ersten Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker (GVM 1939, Seite 72; Rechtsquellensammlung IV F 10a) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühren für Sonderleistungen werden wie folgt festgesetzt:

a) Der Kirchenmusiker erhält für die Leitung eines Chores, Begleitung eines Solisten bei der Amtshandlung und für jede hierzu nötige Probe je DM 12,—, für die Darbietung eines umfangreicheren Orgelwerkes eine Vergütung nach Vereinbarung, mindestens jedoch DM 20,—.

b) Mitglieder eines Kinderchores erhalten für jede Probe und die Mitwirkung bei der Amtshandlung je DM 1,25.

- c) Mitglieder eines Erwachsenenchores erhalten für jede Probe und die Mitwirkung bei der Amtshandlung je DM 5,—.“
2. Der § 2, Absatz (4), der zweiten Durchführungsverordnung zur Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker (GVM 1940, Seite 5 ff; Rechtsquellensammlung IV F 10b) erhält folgende neue Fassung:
- „Für Vertretungen gelten folgende Festsätze:
- | | | | |
|---|----------------|---|----------------|
| für den Gottesdienst | DM 12,— (10,—) | für je eine Chorprobe wöchentlich zu einem Gottesdienst | |
| für den Gottesdienst mit anschließender Taufhandlung | DM 15,— (12,—) | mit einem gemischten Chor | DM 12,— (10,—) |
| für den Kindergottesdienst | DM 8,— (6,—) | mit einem Kinderchor | DM 8,— (6,—) |
| für den Kindergottesdienst im Anschluß an den Hauptgottesdienst | DM 6,— (4,—) | für je eine Chorprobe vor dem Gottesdienst | DM 5,— (4,—) |
| für den Kindergottesdienst im Anschluß an den Hauptgottesdienst und mit anschließender Taufhandlung | DM 9,— (6,—) | für je eine Trauung oder Beerdigung | DM 10,— (8,—) |
| | | für je eine Taufe außerhalb der festgesetzten Zeit | DM 4,— (3,—) |
- Falls der Vertreter kein Abschlußexamen nachweisen kann oder noch in der Ausbildung steht, gelten die in Klammern gesetzten Sätze.“
- H a m b u r g, den 31. März 1955
- Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident
- (231, Hinweis 441)

II. Von der Landessynode

III. Verwaltungsanordnungen

1. Urlaubsordnung für die Pastoren und Pfarramtshelferinnen der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

§ 1

Die Pastoren und Pfarramtshelferinnen haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Den Hauptpastoren sowie den Pastoren über 60 Jahre steht jährlich ein Erholungsurlaub von 6, den übrigen Pastoren von 5 Sonntagen mit den vorangehenden und folgenden Wochentagen zu.

Die Pfarramtshelferinnen erhalten den gleichen Urlaub wie die Pastoren.

§ 3

Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Pastoren kann auf Antrag ein zusätzlicher Erholungsurlaub von 2 Wochen vom Landesbischof bewilligt werden.

§ 4

Für eine mehr als dreitägige Abwesenheit ist Sonderurlaub unter Angabe des Grundes und der Stellungnahme des Pfarramtes vom Landesbischof zu erbitten.

Der Sonderurlaub wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, doch soll er sich in der Regel nicht an den Erholungsurlaub anschließen.

§ 5

Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein Ausgleich für nicht ausgenutzten Erholungsurlaub findet in dem folgenden Jahre grundsätzlich

nicht statt. Kann der zustehende Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht oder nicht ganz wahrgenommen werden, so ist im nächsten Jahr eine entsprechende Verlängerung des Erholungsurlaubs mit Zustimmung des Landesbischofs möglich.

§ 6

Von jeder Abwesenheit eines Gemeindepastors und einer Pfarramtshelferin ist das Pfarramt rechtzeitig zu unterrichten. Pastoren und Pfarramtshelferinnen in gesamtkirchlichen Ämtern melden ihre Abwesenheit rechtzeitig dem Landesbischof.

§ 7

Das Pfarramt regelt die Verteilung des Erholungsurlaubs auf die einzelnen Geistlichen der Gemeinde sowie die Vertretung und teilt die Entschließungen vor Beginn des Urlaubs dem Landesbischof und dem Kirchenvorstand mit.

Im übrigen richtet sich die Regelung der Vertretung der Geistlichen nach § 14 (1), Ziffer 8 und § 58, Ziffer 14, der Kirchenverfassung.

§ 8

Amtieren in einer Gemeinde mehrere Geistliche, so müssen die Urlaubszeiten so verteilt werden, daß mindestens ein Geistlicher der Gemeinde zur Wahrnehmung des Amtes anwesend ist.

Sind in einer Gemeinde mehrere Predigtstätten mit mehreren Geistlichen, soll tunlichst für jede Predigtstätte ein Geistlicher der Gemeinde zur Verfügung stehen.

§ 9

Ist ein Geistlicher der einzige Amtsträger in einer Gemeinde, so hat er für seine Vertretung in Gottes-

diensten und bei Amtshandlungen selbst zu sorgen, diese Vertretung seiner Gemeinde bekanntzugeben und dem Landesbischof anzuzeigen.

Im übrigen gelten auch hier § 14, (1) Ziffer 8 und § 58, Ziffer 14, der Kirchenverfassung.

§ 10

Die Vertretung der Geistlichen mit ausschließlich gesamtkirchlichen Aufgaben wird grundsätzlich durch den Landesbischof geregelt.

§ 11

Die „Verordnung betreffend Ferien und Urlaubsordnung der Geistlichen, Vikare, Vikarinnen und Kandidaten der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate“ vom 1. August 1946 (GVM 1946, Nr. 3, Seite 35) wird hiermit aufgehoben.

H a m b u r g, den 5. Mai 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(203)

2. Richtlinien für den Orgelbausachverständigen.

In Ausführung der Ziffer 9 der Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden vom 10. Dezember 1953 werden für die Tätigkeit des Orgelbausachverständigen des Landeskirchenrats folgende Richtlinien aufgestellt:

A. Neubau

1. Vor dem Neubau von Kirchen oder anderen Räumen, in denen eine Orgel aufgestellt werden soll, hat der Orgelbausachverständige bei der Ausarbeitung der Baupläne durch den Architekten dahin zu wirken, daß der für den Einbau der Orgel vorgesehene Platz räumlich und klanglich geeignet ist. Er soll auch darauf sehen, daß die Möglichkeit der Aufstellung eines Chores und einer Instrumentalgruppe durch den Architekten berücksichtigt wird.
2. Bei der Aufstellung der Disposition der Orgel muß der Orgelbausachverständige darauf achten, daß die Disposition sich nach den akustischen und räumlichen Verhältnissen der Kirche richtet und daß die Größe der Orgel in angemessenem Verhältnis zur Größe des Kirchraumes steht. Die Klangmassierung ist zu vermeiden. Der Orgelbausachverständige soll insbesondere darauf achten, daß die Disposition der Orgel den liturgischen Anforderungen gerecht werden kann und daß ein triomäbiges Spiel auf ihr möglich ist. Die Anschaffung von Multiplexorgeln und elektro-phonischen Instrumenten soll er aus gottesdienstlichen Gründen ablehnen. Über die Gestaltung des Prospektes hat er sich mit dem Architekten der Kirchengemeinde bzw. dem Leiter der Bauabteilung zu verständigen, wobei die vom Orgelbau her gegebenen Forderungen zu beachten sind.
3. Nach Entwurf der Disposition, bei der er mit dem Kirchenmusiker der betr. Gemeinde und den vom Kirchenvorstand hinzugezogenen Sach-

verständigen in dauernder Fühlung bleibt, hat der Orgelbausachverständige in einer Sitzung des Kirchenvorstandes diesem über alle wichtigen, mit dem Orgelbau verbundenen Angelegenheiten genau zu berichten. Insbesondere hat er die Fragen der Klangqualität der einzelnen Registerarten, der verschiedenen Windladensysteme und der Tastenstruktur zu behandeln.

4. Bei der Aufstellung der Ausschreibungsbedingungen soll der Orgelbausachverständige darauf sehen, daß sie so spezifiziert werden, daß die eingehenden Angebote der Orgelbauer in jeder einzelnen Position miteinander verglichen werden können.

Als Mindestbedingungen soll er folgende Angaben fordern:

- a) die Register und ihre Fußtonzahl,
- b) Bauform der Labialstimmen und der Rohrwerke,
- c) Material der Pfeifen,
- d) erwarteten Klangcharakter,
- e) Mensuren, vornehmlich der Principale,
- f) Mixturen (Zusammensetzung, Repetition),
- g) Tonumfang und Bauweise der Manuale und des Pedals,
- h) Nebenregister und Spielhilfen,
- i) System und Anordnung der Windladen (Werke) und daraus folgende Forderungen der Prospektgestaltung,
- k) Wiederverwendung alter vorhandener Orgelteile,
- l) System, Platz und Fröntrichtung des Spieltisches (bei elektr. Traktur, ob freistehend oder beweglich).

Die Nebenzüge (Koppeln, Tremulant, Zimbelstern oder dergl.) und Spielhilfen sind von den klingenden Registern zu trennen und am Ende der Disposition besonders anzugeben.

Er kann darüber hinaus die Forderung weiterer Angaben in den Ausschreibungsbedingungen vorschlagen, soll auch darauf sehen, daß den aufgeführten Firmen die Möglichkeit ausdrücklich vorbehalten wird, eigene Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge müssen dem Kostenanschlag gesondert mit Kostenberechnung beigelegt werden.

5. Der Orgelbausachverständige soll den Kirchenvorstand bei der Auswahl der zum Angebot aufgeführten Orgelbauunternehmen beraten. Er soll den Kirchenvorstand, wenn es gewünscht wird, mit Orgeln der für ein Angebot in Aussicht genommenen Firmen bekanntmachen.
6. Er hat die eingehenden Kostenanschläge im Vorwege genauestens zu prüfen und gegeneinander abzuwägen und dann in einer Sitzung des Kirchenvorstandes über jeden Kostenanschlag gesondert zu berichten. Vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Erteilung des Zuschlags hat er die Sitzung zu verlassen.

7. Während des Aufbaus der Orgel hat er zusammen mit dem Kirchenmusiker der Gemeinde und der vom Kirchenvorstand dazu ernannten Kommission den Aufbau in der Werkstatt ständig im Auge zu behalten und sich von der Erfüllung der Vertragsleistungen der Orgelbaufirma zu überzeugen. Etwaige Bedenken hat er sofort dem Kirchenvorstand und dem Landeskirchenrat mitzuteilen.
8. Während der Aufstellung der Orgel in der Kirche hat der Orgelbausachverständige jederzeit das Recht des Zutritts zur Orgel und der Prüfung der vertragsmäßigen Leistungen.
9. Der Orgelbausachverständige soll darauf sehen, daß spätestens vier Wochen nach Aufstellung der Orgel die Abnahme der Orgel durch den Kirchenvorstand stattfindet. Er soll dem Kirchenvorstand dabei über den Fortgang der Arbeiten, über den Aufbau der Orgel und über die Erfüllung der Vertragsleistungen berichten, ihn aber auch über alle Abweichungen oder Mängel unterrichten. Er hat die Orgel in allen Registern vorzuspielen. Sein in der Sitzung erteiltes mündliches Gutachten gibt er schriftlich dem Kirchenvorstand und dem Landeskirchenrat zu den Akten.
10. Der Orgelbausachverständige hat vor Ablauf der Garantiezeit die Orgel nochmals zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß etwa vorhandene Mängel durch die Lieferfirma abgestellt werden.
11. Während der Vorbereitungs- und Bauzeit soll er ständig für Vorschläge und Anregungen des Kirchenvorstandes und des Kirchenmusikers offen sein. Glaubt er solchen Vorschlägen widersprechen zu müssen, ohne den Kirchenvorstand von seiner Ansicht überzeugen zu können, so hat er die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.
12. Nach Abnahme der Orgel hat er dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik einen Bericht über alle mit dem Umbau bzw. Neubau der Orgel zusammenhängenden Fragen, über den Klangcharakter und die Besonderheit der erbauten Orgel sowie über alle neu gewonnenen Erfahrungen zu erstatten.

B. Umbau, Erweiterung und größere Instandsetzung.

Für den Umbau oder die Erweiterung einer Orgel hat der Orgelbausachverständige dem Kirchenvor-

stand einen Dispositionsvorschlag vorzulegen, der genaue Angaben enthält über:

1. die bisherige und die geplante Disposition der Orgel,
2. die von Prospekt und Inneneinrichtung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,
3. die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefernden Register.

Der Orgelbausachverständige hat bei der Einholung von Kostenangeboten darauf zu sehen, daß von der Orgelbaufirma das etwa von dieser übernommene Material der alten Orgel angerechnet und das verwendungsfähige Material der alten Orgel wieder zweckentsprechend verwandt wird.

Alle im Abschnitt über Neubauten von Orgeln aufgeführten Bestimmungen sind bei Umbauten sinngemäß anzuwenden, besonders die Bestimmungen über Abnahme fertiggestellter neuer Orgeln.

Zu größeren Instandsetzungen, die in materielle oder klangliche Substanz der Orgel eingreifen, soll er sich dem Kirchenvorstand gegenüber gutachtlich äußern und bei der Durchführung dieser Arbeiten behilflich sein.

Der Orgelbausachverständige hat dafür zu sorgen, daß bei Umbauten, Erweiterung und Instandsetzung von Denkmalsorgeln, bei allen Veränderungen von Orgelgehäusen oder Einzelteilen von ihnen das Einverständnis des Landeskirchenrates eingeholt werden, wenn es sich bei Denkmalsorgeln um Änderung der Mensuren, die Entfernung alter Register, den Ersatz alter Pfeifen, alter Windladen und alter Trakturen handelt. Beim Auswechseln von Teilen muß der Orgelbauer dazu verpflichtet werden, die neuen Teile genau nach dem Muster des vorhandenen im gleichen Material anzufertigen. Bei der Abnahme einer umgebauten oder erweiterten Denkmalsorgel ist besonders sorgfältig zu verfahren. In jedem Fall ist der Denkmalspfleger zu der Abnahme einzuladen.

Bei der Abnahme einer umgebauten oder erweiterten Denkmalsorgel ist besonders sorgfältig zu verfahren. In jedem Fall ist der Denkmalspfleger zu der Abnahme einzuladen.

H a m b u r g, den 31. März 1955

Der Landeskirchenrat

Dr. Brandis, Präsident

(5131)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 4. und 5. April 1955 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof Professor D Knolle das 1. theologische Examen bestanden:

Karl-Heinz Axmann

Klaus-Reinhold Borck
Peter Büttner
Justus Freytag
Wolfgang Held
Albrecht Nelle
Reinhard Pioch
Günther Severin
Wolfgang Tilgner.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:

a) für die Kandidaten

Karl-Heinz Axmann
Klaus-Reinhold Borck
Peter Büttner
Justus Freytag
Wolfgang Held

„Die Lehre vom unfreien Willen bei Luther“
(begrenzt auf die Heidelberger Disputation, die
Assertio omnium articulorum, De servo arbitrio);

b) für die Kandidaten

Albrecht Nelle
Reinhard Pioch
Günther Severin
Wolfgang Tilgner

„Die Christologie der Konkordienformel ist dar-
zustellen und zu interpretieren“.
(205)

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hambur-
gischen Landeskirche haben am 1. und 2. April 1955
die nachstehend aufgeführten Vikare unter dem
Vorsitz von Landesbischof Prof. D Knolle das
2. theologische Examen bestanden:

Hellmut Ahme
Heinrich Hans
Harald Jopp
Gunter-Ortwin Kühnel
Martin Mielck
Otfried Reinke
Heinz Schmidt
Hans-Henning Speckmann
Peter Stolt
Klaus Tuchel.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit für die
Vikare lautete: „Die Introiten der Agende I der
Vereinigten-Lutherischen Kirche sind in ihrer grund-
sätzlichen Bedeutung für den evangelischen Gottes-
dienst zu untersuchen“.
(204)

2. Diakonen-Prüfungen

In der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses haben
am 18. März 1955 unter Vorsitz von Landesbischof
Professor D Knolle die Hilfsdiakone

Herbert Arzbach
Walter Eweleit
Herbert Gäbe
Hans Glücklich
Klaus Metzkes
Horst Schönrock

die Diakonenprüfung bestanden.
(235)

3. Kirchliche Verwaltungsprüfungen

Die erste kirchliche Verwaltungsprüfung hat am
25. März 1955 vor dem Prüfungsausschuß für den
kirchlichen Verwaltungsdienst unter Vorsitz von
Kirchenrat Dr. Risch

Kirchenbuchführer Werner Thum, Kirchen-
gemeinde Nord-Barmbek;

die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung haben am
28. März 1955 unter Vorsitz von Oberkirchenrat
Dr. Pietzcker

Kirchenbuchführerin Helma Wollschläger
Kirchenbuchführer Max Hilgert
Sekretär Oskar Schmidt
Sekretär Kurt Dittmer

bestanden.
(234)

4. Ordination von Hilfspredigern

Am Sonntag Quasimodogeniti, dem 17. April 1955,
wurden von Landesbischof Professor D Knolle im
Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Petri die nach-
stehenden Hilfsprediger ordiniert:

Hellmut Ahme
Heinrich Hans
Harald Jopp
Gunter-Ortwin Kühnel
Martin Mielck
Otfried Reinke
Heinz Schmidt
Hans-Henning Speckmann
Peter Stolt
Klaus Tuchel.

Landesbischof Professor D Knolle legte seiner
Ordinationsansprache Joh. 20, Vers 19—31, zugrunde.
(204)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Organisten- und Kantorenstelle an der Auf-
erhebungskapelle (Kirchengemeinde St. Pauli-Süd) ist
neu zu besetzen. Die Anstellung richtet sich nach
dem „Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der
Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche“

vom 17. Juni 1939. Die Besoldung erfolgt nach
Klasse 3.

Der Kirchenvorstand erwartet vom Kirchenmusiker
die Eignung und Bereitschaft, die vorhandene Chor-
und Singarbeit auszubauen und sich tätig in das
Leben der Gemeinde hineinzustellen. Bewerbungen

mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 25. Juli 1955 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, z. Hd. von Pastor Kurt Brüssow, Hamburg 4, Pinnasberg 80, einzureichen.

(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Dr. Rudolf Kohlenberger und Pastor Ludwig Sass, Flüchtlings-Lager und Bunkerseelsorge, wurden am Sonntag Invokavit, 27. Februar 1955, durch Oberkirchenrat Professor D. Dr. Hertrich DD, in Vertretung von Landesbischof Professor D Knolle, in ihr Amt eingeführt.

Oberkirchenrat Professor D. Dr. Hertrich legte seiner einführenden Predigt 2. Kor. 6, Vers 1—10, zugrunde.

(202)

Pastor Richard Müsing, Kirchengemeinde Hamm, wurde am Sonntag Palmarum, 3. April 1955, durch Landesbischof Professor D Knolle in sein Amt eingeführt. Landesbischof Professor D Knolle legte seiner Einführungsrede Phil. 2, Vers 7 und 8, zugrunde. Pastor Müsing predigte über Joh. 12, Vers. 12—24.

(202)

Pastor Dr. Herbert Eydam, erwählter Pastor der Hauptkirchengemeinde St. Michaelis, wurde am Ostermontag, 11. April 1955, durch Landesbischof Professor D Knolle in sein Amt eingeführt.

Landesbischof Professor D Knolle legte seiner Einführungsrede Apostelgeschichte 10, Vers 42, zugrunde. Pastor Dr. Eydam predigte über Lukas 24, Vers 13—35.

(202)

Pastor Siegfried Pagel, Pastor am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg, wurde am Sonntag Quasimodogeniti, 17. April 1955, durch Oberkirchenrat Professor D. Dr. Hertrich DD, in Vertretung von Landesbischof Professor D Knolle, in sein Amt eingeführt.

Oberkirchenrat Professor D. Dr. Hertrich legte seiner Einführungsrede Joh. 21, Vers 15—19, zugrunde. Pastor Pagel predigte über Joh. 20, Vers 19—31.

(202)

Pastor Werner Krause, Kirchengemeinde Epiphaniën, wurde am Sonntag Jubilate, 1. Mai 1955, durch Landesbischof Professor D Knolle in sein Amt eingeführt.

Landesbischof Professor D Knolle legte seiner Einführungsrede 2. Kor. 5, Vers 20, zugrunde. Pastor Krause predigte über Joh. 16, Vers 16—23a.

(202)

Die in der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel freie Pfarrstelle ist auf Grund § 27 (2) der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Hilfsprediger Heinrich Laible besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Laible mit Wirkung vom 1. April 1955 in dieses Amt berufen.

(202)

Die in der Kirchengemeinde Borgfelde freie Pfarrstelle ist auf Grund § 27 (2) der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Hilfsprediger Christian Schulze besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Schulze mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in dieses Amt berufen.

(202)

Die in der Kirchengemeinde Eimsbüttel neugegründete Pfarrstelle ist auf Grund § 27 (2) der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Pastor Helmut Schultz besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Schultz mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nord-Winterhude wählte in seiner Sitzung vom 18. März 1955 im ordentlichen Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof Professor D Knolle Pastor Hartwig Siburg aus Eimbeckhausen zum Pastor der Kirchengemeinde Nord-Winterhude.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Siburg zum 1. Juli 1955 in dieses Amt berufen.

(202)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 5. Mai 1955 ist Pastor Georg Daur, Kirchengemeinde Bergedorf, mit Wirkung vom 1. Juni 1955 zum theologischen Kirchenrat berufen worden.

(203)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 21. April 1955 sind die Hilfsprediger

Hellmut Ahme den Alsterdorfer Anstalten

Heinrich Hans der Kirchengemeinde Süd-Hamm

Harald Jopp der Kirchengemeinde Nord-Winterhude

Gunter-Ortwin Kühnel der Kirchengemeinde Apostelkirche

Martin Mielck der Kirchengemeinde West-Barmbek

Otfried Reinke der Kirchengemeinde Veddel

Heinz Schmidt der Kirchengemeinde Alsterdorf

Hans-Henning Speckmann der Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven

Peter Stolt dem Jugendpfarramt

Klaus Tuchel der Kirchengemeinde Horn

zur Dienstleistung zugewiesen worden.

(204)

Die in der Kirchengemeinde Eimsbüttel freie Gemeinmediakonenstelle ist mit Wirkung vom 1. April 1955 durch den Landeskirchenrat mit dem Diakon Walter Eweleit besetzt worden.
(235)

Die in der Kirchengemeinde Winterhude freie Gemeinmediakonenstelle ist mit Wirkung vom 1. April 1955 durch den Landeskirchenrat mit dem Diakon Heinz Glücklich besetzt worden.
(235)

Die in der Kirchengemeinde Alt-Barmbek freie Gemeinmediakonenstelle ist mit Wirkung vom 1. April 1955 durch den Kirchenvorstand mit dem Diakon Herbert Arzbach besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt.
(235)

Diakon Klaus Metzkes ist mit Wirkung vom 1. April 1955 dem Jugendpfarramt kommissarisch zur Dienstleistung zugewiesen worden.
(235)

Der Kirchenvorstand der Hauptkirchengemeinde St. Jacobi wählte in seiner Sitzung vom 31. März 1955 den Gemeinmediakon Werner Keller von der Melanchthon-Gemeinde Groß-Flottbek zum Kirchenbuchführer dieser Gemeinde.
(234)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche wählte in seiner Sitzung vom 24. März 1955 den Kirchenmusiker Manfred Tessmer in das Amt des Kantors und Organisten an der Friedenskirche zu Eilbek.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. April 1955 genehmigt.
(231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Horn wählte in seiner Sitzung vom 13. April 1955 die Kirchenmusikerin Helga Lühmann in das Amt des Kantors und Organisten an der Predigtstätte Querkamp.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. April 1955 genehmigt.
(231)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung überwiesen:

Karl-Heinz Axmann zu Pastor Heinsohn, Kirchengemeinde Epiphaniien

Klaus-Reinhold Borck zu Pastor Kersten, Kirchengemeinde Klein-Borstel

Peter Büttner zu Pastor Schwieger, Kirchengemeinde Cuxhaven-Ritzebüttel

Justus Freytag zu Pastor Dr. Steffen, Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche

1. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1954

Gemeinde	Gesamtkirchl. Kollekten einschl. des etwa der Ge- meinde verbleibenden An- teiles für die Kirchengem.	vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekten	Spenden	Gesamtbetrag
I. Hauptkirchenkreis				
1. St. Petri	2 245,81	12 485,93	1 042,—	15 773,74
2. St. Nikolai	218,32	411,33	961,90	1 591,55
3. St. Katharinen	—	—	—	—
4. St. Jacobi	2 214,91	3 437,32	7 113,84	12 766,07
5. St. Michaelis	3 923,—	7 913,50	5 323,55	17 160,05
6. St. Pauli-Süd Auferstehungsgemeinde . Waltershof	2 017,80 — —	148,78 — —	— — —	2 166,58 — —
7. St. Georg	607,15	1 203,47	1 408,—	3 218,62
8. Finkenwerder	480,79	705,12	1 121,47	2 307,38
9. Moorburg	521,24	767,83	570,65	1 859,72
II. Westkreis				
10. St. Pauli-Nord	697,60	67,30	—	764,90
11. Eimsbüttel-Christuskirche .	1 075,78	2 050,02	104,73	3 230,53
12. „ „ Apostelkirche	1 532,31	2 282,37	639,01	4 454,19
13. „ „ St. Stephanus	417,45	737,23	719,—	1 873,68
14. Harvestehude	1 947,46	5 532,95	1 125,58	8 605,99
15. St. Andreas	3 154,17	6 385,66	6 228,77	15 768,60
16. Hoheluft	1 085,65	2 179,95	2 097,37	5 362,97
III. Ostkreis				
17. St. Gertrud	1 312,90	2 494,94	1 124,46	4 932,30
18. Uhlenhorst	1 560,18	4 235,87	856,50	6 652,55
19. Eilbek Friedenskirche	345,89	860,—	2 159,69	3 365,58
20. Eilbek Versöhnungskirche .	1 749,23	2 531,72	2 963,36	7 244,31
21. Alt-Barmbek	1 043,73	1 414,61	5 082,23	7 520,62
22. West-Barmbek	726,07	337,69	234,50	1 798,26
23. Nord-Barmbek	1 464,44	2 926,10	465,40	4 855,94
24. St. Gabriel	527,70	951,36	—	1 479,06
25. Dulsberg	914,40	2 329,60	1 556,16	4 800,16
IV. Südkreis				
26. Borgfelde	555,35	1 018,97	333,08	1 907,40
27. St. Annen	141,91	180,19	—	322,10
28. Hamm	852,78	2 464,03	—	3 316,81
29. Süd-Hamm	295,06	714,66	106,—	1 115,72
30. Horn	599,55	3 375,95	70,—	4 045,50
31. St. Thomas	445,—	571,45	1 552,—	2 568,45
32. Veddel	639,50	1 676,64	10 208,—	12 524,14
V. Nordkreis				
33. Eppendorf St. Johannis	2 780,77	4 180,56	3 332,48	10 293,81
„ „ St. Martinus	925,68	678,12	1 188,40	2 792,20
34. Groß-Borstel	974,48	1 710,53	1 428,64	4 113,65
35. Winterhude	1 494,76	3 333,31	2 826,25	7 654,32
36. Epiphaniien	974,24	2 535,46	2 019,37	5 529,07
37. Nord-Winterhude	1 135,14	1 936,82	257,28	3 329,24
38. Alsterdorf	1 973,23	2 616,55	610,54	5 200,32
39. Ohlsdorf	554,59	604,41	913,61	2 072,61
40. Fuhsbüttel-Lukaskirche	1 800,57	4 839,43	2 098,—	8 738,—
Hummelsbüttel	787,05	1 240,64	711,97	2 739,66
41. Klein-Borstel	1 531,77	3 072,27	238,03	4 842,07
42. Langenhorn-Ansgarkirche	628,58	1 196,81	42,53	1 867,92
Lgh. Broder-Hinrick-Kirche	646,11	1 019,35	255,80	1 921,26
Langenhorn-St. Jürgenkirche	426,72	614,84	—	1 041,56
VI. Kirchenkreis Bergedorf				
43. Bergedorf	2 308,57	4 037,66	14 118,49	20 464,72
44. Geesthacht	1 174,85	1 817,35	6 048,48	9 040,68
45. Altengamme	301,76	937,89	125,67	1 365,32
46. Kirchwerder	239,08	378,82	107,65	725,55
47. Neugamme	238,93	326,25	113,67	678,85
48. Curslack	296,76	244,97	154,97	696,70
49. Allemöhe	227,70	425,20	—	652,90
50. Billwerder an der Bille	251,50	320,86	3,—	575,36
51. Nettelburg	319,52	497,23	307,08	1 123,83
52. Moorfleet	256,08	60,18	447,—	763,26
53. Ochsenwerder	601,97	1 515,24	—	2 117,21
VII. Kirchenkreis Cuxhaven				
54. Ritzebüttel	1 395,01	2 448,10	2 359,30	6 702,41
55. Groden	337,30	886,29	593,36	1 816,95
56. Döse	786,20	1 501,57	1 624,92	3 912,69
Sahlenburg	301,28	162,32	17,22	480,82
57. Alt-Cuxhaven	668,32	2 666,56	—	3 334,88
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen und Anstalten				
58. Flussschiffergemeinde	211,72	439,12	80,47	731,31
59. Schröderstift	252,74	397,55	—	650,29
Krankenhäuser, Anstalten	590,55	593,17	189,63	1 373,35
	62 732,16	124 378,02	97 866,06	284 976,24

(361)

Wolfgang Held zu Pastor Dr. Stökl, Kirchengemeinde St. Andreas

Albrecht Nelle zu Pastor Scholtyssek, Kirchengemeinde Groß-Borstel

Reinhard Pioch zu Pastor Rode, Kirchengemeinde Uhlenhorst

Günther Severin zu Pastor Körber, Kirchengemeinde Eppendorf

Wolfgang Tilgner zu Pastor Dahmlos, Kirchengemeinde Süd-Hamm

H a m b u r g, den 25. April 1955

Der Landesbischof
D Knolle

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

In den Ruhestand sind auf ihren Antrag versetzt worden:

Pastor Johannes Meinhold, Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven, mit Wirkung vom 1. April 1955

Pastor Heinrich Tamm, Kirchengemeinde Bergedorf, mit Wirkung vom 1. Mai 1955.
(202)

Pastor Johannes Matthes ist mit Ablauf des 30. April 1955 aus seiner kommissarischen Tätigkeit im Landeskirchenrat ausgeschieden.
(202)

Gemeindehelferin Uta Katterfeld, Kirchengemeinde Eppendorf, ist auf ihren Antrag am 30. April 1955 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.
(235)

Gemeindehelferin Irmgard Strecker, Kirchengemeinde Epiphaniien, scheidet auf ihren Antrag am 31. Mai 1955 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.
(235)

6. Todesfälle

Pastor Hans Rottenberger, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, ist am 30. April 1955 im 51. Lebensjahr verstorben.
(203)

VI. Mitteilungen

1. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1954
(Siehe Seite 19)

2. Kollektenergebnisse
(Siehe Seite 21)

3. Neuwahl von Mitgliedern für die Landessynode

In die Landessynode wurden gewählt vom Kirchenvorstand der Hauptkirchengemeinde St. Jacobi:
Pastor Ernst Kruse

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Georg:
Pastor Dr. med. Bernhard Bornikoel
für den aus der Hamburgischen Landeskirche ausgeschiedenen Pastor Hans Lehmann

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eimsbüttel:

Wirtschaftsberater Dr. rer. pol. Ewald Sohn für den ausgeschiedenen Kaufmann Paul Bohlmann.
(152)

4. Buchempfehlung

Der Martin Luther-Bund, Diasporawerk der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands, Erlangen, bittet auf das Werk von Sebastian Schmerl „Luther und sein Werk“ hinzuweisen. Es wurde vor dem Kriege in 147 000 Exemplaren verkauft und ist 1955 neu gedruckt worden. Das Heft ist zum Betrage von DM 1,— und bei Abnahme von mehr als 10 Exemplaren zum Betrage von DM —,90 erhältlich.

Bestellungen sind unmittelbar an den Martin Luther-Bund, Erlangen, Fahrstraße 15, zu richten.
(123)

5. Verkauf eines Talars

Hamburger Talar nach Vorschrift, 2teilig, in reiner guter Qualität, mittlere Größe, kaum gebraucht, abzugeben. Interessenten wollen sich mit der Firma W. E. Eggert, Hamburg 24, Mundsburger Damm 4, Tel.: 25 31 65 und 25 48 42, in Verbindung setzen.
(209)

VII. Berichtigungen

2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	1. Januar 1955 für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	9. Januar 1955 für das Syrische Waisenhaus	16. Januar 1955 für die Innere Mission und das Hilfswerk im Osten	23. Januar 1955 für d. Landeskirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg (Amalie-Sieveling- Diakonissen-Mutterhaus)	27. Februar 1955 für die Seemannsmision	13. März 1955 für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	10. April 1955 für die Äußere Mission	24. April 1955 für die Innere Mission und das Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	49.22	46.77	49.65	47.62	94.75	57.65	189.20	69.40
2. St. Nikolai	5.—	5.50	14.49	5.10	2.95	17.58	93.19	4.20
3. St. Katharinen	—	—	—	—	—	—	—	—
4. St. Jacobi	87.12	301.85	105.22	37.70	90.04	105.86	162.42	91.49
5. St. Michaelis	224.—	92.—	70.—	51.—	58.—	774.—	262.—	77.—
6. St. Pauli-Süd	7.28	14.47	14.94	19.53	8.41	5.19	14.70	42.58
Auferstehungsgemeinde	4.18	7.58	5.94	4.94	6.02	4.36	12.31	7.21
Waltershof	3.65	3.50	4.08	2.15	4.—	3.42	5.79	3.08
7. St. Georg	22.05	44.71	19.32	17.28	39.77	21.24	81.44	21.52
8. Finkenwerder	20.01	13.33	11.34	11.19	16.22	26.14	64.10	12.06
9. Moorburg	15.53	10.43	18.79	7.95	19.—	13.31	29.16	6.92
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	6.31	12.24	7.23	8.98	6.13	10.12	13.70	5.65
11. Eimsbüttel-Christuskirche	54.58	30.56	25.90	11.45	36.88	31.54	35.96	22.06
12. „ „ Apostelkirche	30.14	45.13	55.74	29.63	65.68	68.63	165.69	33.60
13. „ „ St. Stephanus	9.80	10.50	20.34	13.10	9.45	14.10	32.26	13.—
14. Harvestehude	77.88	41.—	48.11	41.88	59.47	74.72	106.11	69.39
15. St. Andreas	54.34	93.24	163.46	90.53	144.45	150.87	250.52	89.12
16. Hoheluft	33.07	20.29	53.56	34.29	23.30	27.60	45.20	37.04
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	42.96	27.31	50.09	54.23	41.22	52.98	64.76	63.27
18. Uhlenhorst	53.63	51.28	50.67	44.46	60.21	29.69	132.66	61.56
19. Eilbek-Friedenskirche	7.—	20.10	12.75	16.50	5.13	9.50	22.—	10.—
20. Eilbek-Versöhnungskirche	21.50	32.33	50.—	70.—	63.87	53.91	120.45	58.16
21. Alt-Barmbek	16.57	15.53	31.03	30.10	29.27	17.03	44.50	10.16
22. West-Barmbek	5.24	15.24	21.51	11.64	20.78	21.20	37.60	15.78
23. Nord-Barmbek	35.10	45.30	41.28	41.03	43.33	65.70	71.62	45.85
24. St. Gabriel	10.98	18.—	18.50	15.17	13.40	14.88	27.—	12.86
25. Dulsberg	25.—	17.10	57.50	18.—	27.60	35.30	31.40	26.—
IV. Südkreis								
26. Borgfelde	14.76	12.06	15.30	7.56	17.32	26.70	42.69	24.96
27. St. Annen	—	6.53	8.74	3.58	8.77	3.60	7.52	3.75
28. Hamm	21.63	25.24	37.34	36.06	23.62	48.40	42.65	24.—
29. Süd-Hamm	9.40	10.12	15.33	14.78	12.80	30.02	23.17	12.31
30. Horn	20.89	25.03	21.23	16.78	16.30	28.50	25.04	21.—
31. St. Thomas	16.—	14.—	13.—	17.—	17.—	15.—	16.—	14.—
32. Veddel	33.60	40.25	44.—	28.—	37.50	42.07	113.—	45.50
V. Nordkreis								
33. Eppendorf St. Johannis	101.54	66.50	95.26	73.06	76.20	101.06	136.40	122.67
„ „ St. Martinus	50.—	40.26	24.76	30.23	16.96	40.61	62.90	21.85
34. Groß-Borstel	30.—	24.67	30.35	30.29	22.14	17.—	51.—	27.54
35. Winterhude	61.30	46.03	33.03	57.14	31.26	90.65	30.12	37.15
36. Epiphaniën	21.47	24.38	26.89	30.31	34.48	28.49	46.75	39.18
37. Nord-Winterhude	50.35	48.36	63.95	40.67	29.07	47.76	73.38	23.85
38. Alsterdorf	40.—	56.50	79.—	24.05	94.—	48.70	139.75	35.50
39. Ohlsdorf	6.—	23.80	19.—	18.—	22.50	15.—	20.—	7.50
40. Fuhlsbüttel Lukaskirche	64.90	43.75	35.75	60.35	67.71	36.92	101.87	59.11
41. Hummelsbüttel	47.—	21.—	26.—	24.—	24.—	36.—	43.—	23.—
42. Klein-Borstel	33.24	36.50	49.74	41.41	54.51	62.42	38.39	69.51
43. Langenhorn-Ansgarkirche	17.40	20.30	22.10	21.80	14.80	26.42	54.80	17.80
Lgh. Broder-Hinrick-Kirche	6.08	12.64	29.30	17.11	17.80	23.69	31.09	25.92
Langenhorn-St. Jürgenkirche	8.85	11.63	14.23	17.31	20.84	18.73	40.01	11.21
VI. Kirchenkreis Bergedorf								
44. Bergedorf	97.65	90.42	93.89	45.50	72.10	123.19	148.—	200.94
45. Geesthacht	35.—	26.—	28.15	23.90	23.75	28.42	65.10	44.73
46. Altengamme	8.02	7.20	8.05	14.14	6.10	10.60	23.11	9.32
47. Kirchwerder	25.90	1.55	3.05	1.35	4.20	7.65	42.63	1.30
48. Neungamme	18.—	3.70	5.—	2.15	4.—	5.10	23.17	34.30
49. Curslack	15.90	7.60	12.50	4.—	5.65	12.06	38.60	6.40
50. Allermöhe	17.56	6.66	6.92	4.51	9.05	9.60	18.76	15.14
51. Billwerder a. d. Bille	17.16	4.44	10.02	7.32	7.05	14.28	18.39	8.61
52. Nettelnburg	8.52	6.98	8.23	6.96	7.81	7.55	15.73	6.32
53. Moorfleet	12.49	3.61	4.33	5.57	7.54	12.06	31.39	4.76
54. Ochsenwerder	17.41	8.46	4.45	6.40	8.92	10.24	63.25	9.32
VII. Kirchenkreis Cuxhaven								
55. Ritzbüttel	15.60	24.—	26.20	23.—	20.—	39.25	61.—	16.—
56. Groden	10.—	5.—	10.—	12.90	11.—	10.—	25.—	7.40
57. Döse	20.35	8.44	23.76	31.80	16.22	17.64	31.32	17.85
Sahlenburg	5.63	3.11	8.24	2.88	6.66	3.22	17.30	5.30
58. Alt-Cuxhaven	22.04	9.—	23.18	10.—	12.06	42.10	31.10	16.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten								
59. Flussschiffergemeinde	5.55	6.10	14.60	10.92	4.59	16.33	11.25	6.38
60. Schröderstift	5.08	3.50	16.44	5.64	8.34	19.75	9.59	7.54
Krankenhäuser	31.58	23.55	23.48	19.47	19.33	19.09	33.17	24.96
	1 966.49	1 944.61	2 123.18	1 589.35	1 899.28	2 952.39	4 068.58	2 023.29

